

296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 28. 10. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxx, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz — ASGANpG und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 563/1986, wird wie folgt geändert:

„Artikel IX entfällt“.

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und

Sozialgerichtsgesetz — ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 93 erhält die Bezeichnung „§ 93 Abs. 1“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, im jeweils laufenden Jahr auf Grund des Abs. 1 einen Betrag von 100 Millionen Schilling, fällig am 1. April und 1. Oktober mit jeweils 50 Millionen Schilling, als Vorausleistung auf die Zahlungspflicht für das jeweilige Jahr an den Bundesminister für Justiz zu zahlen.“

Artikel III

„Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales, mit der Vollziehung des Artikels II der Bundesminister für Justiz betraut.“